

Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

(1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives, und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Künstler/-innen mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes der Gemeinde beitragen.

(2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z.B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, **für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind** und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben;
- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Formen der Projektförderung

Zuwendungen erfolgen insbesondere in folgenden Formen:

- geldliche Förderung
- Förderung durch Übernahme des Entgeltes bzw. der Betriebskostenpauschale für Räume und/oder Geräte
- sonstige Leistungen der Gemeinde, z.B. durch Übernahme der Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes

(4) Voraussetzungen der Projektförderung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Schule und Soziales der Gemeinde zu richten. Er muss eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Anträge auf geldwerte Förderung durch Erlass des Entgeltes können ebenfalls formlos schriftlich gestellt werden, dabei ist insbesondere die Fördernotwendigkeit zu begründen.

(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur, deren Veranstaltungen und Projekte gemeinnütziger und nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Antragstellung für geldliche Förderungen kann zu zwei Terminen im Jahr, je nach Durchführungszeitraum der Maßnahme erfolgen:

- | | |
|------------------|------------|
| 1. Abgabetermin: | 1. Oktober |
| 2. Abgabetermin: | 1. April |

Fällt der Termin auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der erste nachfolgende Werktag.

Der Fachbereich Schule und Soziales leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragstellern schriftlich und möglichst mit Begründung bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung.

Nach Abschluss der Maßnahme muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach

erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

(6) Jährliche Pauschalförderung

Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen jeweils für das Folgejahr festgelegt.

Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldete Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.

Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.

(7) Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten rückwirkend zum **01.04.2019** in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem **01.01.2018** galten, außer Kraft.